

Erste Anmerkungen zu:

Jörg Niggemeyer / Brandi Rechtsanwälte, Paderborn: Kommunalaufsichtliche Prüfung zum Beschluss des Rates der Gemeinde Bohmte vom 04.06.2020

Es handelt sich um ein Rechtsgutachten, das von der Kommunalaufsicht des Landkreises Osnabrück in Auftrag gegeben wurde, um beurteilen zu können, um die Beschlüsse des Bohmter Gemeinderats vom 4. Juni 2020 anzufechten (<https://www.containerhafen-bohmte.de/2020/06/05/bohmtter-containerhafenpl%C3%A4ne-beendet/>).

Fazit:

Diese Überprüfung ist anfechtbar. Die Schlüsse sind einseitig und wertend. Verschiedene Faktoren wurden nicht berücksichtigt, andere (zu) stark gewertet.

Konkret:

Ein Schadensersatzanspruch wird nicht erkannt. Der war aber von der Bürgermeisterin als Grund für die Überprüfung angegeben worden. Der Hauptkritikgrund trifft also nicht zu, stattdessen wurden einige Nebenpunkte gefunden:

1. Es wird der formale Fehler gerügt, dass es keine Verwaltungsausschuss-Sitzung vor der Ratssitzung gegeben habe, in der das Thema vorbereitet wurde, was Sinn und Zweck einer vorbereitenden VA-Sitzung sei. Das ist letztlich ein „heilbarer“ Fehler, wenn es denn überhaupt zutrifft. Der am 4. Juni beschlossene Grüne-Linke-Antrag stammt vom 22. Januar 2020 (<https://www.containerhafen-bohmte.de/2020/02/20/kuriose-rechtfertigung-f%C3%BCr-containerhafen-neuplanung/>), hat die Beratungsfolge eingehalten und als Beschlussvorlage Nr.: BV/048/2020 Eingang in die VA-Sitzung der Gemeinde Bohmte vom 19.3.2020 und in die gemeinsame VA-Sitzung der Gemeinden Bad Essen, Ostercappeln und Bohmte gefunden (<https://www.containerhafen-bohmte.de/2020/04/24/neue-besen-kehren-gut/>). Es ist daher anzunehmen, dass sich die beteiligten Räte eingehend auf das Thema vorbereiten konnten. Diese Möglichkeit der Vorbereitung – also die Grundlage dafür, dass VA-Sitzungen Ratssitzungen vorgeschaltet werden – war gegeben. Die Ansicht des Autors Jörg Niggemeyer es habe „lediglich ein Sachstandsbericht und eine Aussprache“ gegeben, aber keine „(abschließende) Befassung mit dem Antrag erfolgt“, ist böse Haarspalterei!
2. Der Ratsbeschluss vom Juni 2020 habe nicht die Raumordnungspläne berücksichtigt (LROP und RROP), in denen für den Binnenhafen

„Osnabrück/Bohmte“ ein Vorranggebiet für die „trimodale Funktionalität der Schnittstelle von Wasser, Schiene und Straße“ gefordert werde.
Der Aspekt ist gleich zweimal falsch:

- a) Der Bohmter Ratsbeschluss vom Juni berücksichtigt die Raumplanung sehr wohl, weil ein Hafen an sich gar nicht bestritten wird. Es geht lediglich um die Frage, wie groß die Gemeinde in das Hafenprojekt einsteigt: Erst einmal klein und vorsichtig oder sofort groß und klotzig. Es geht also um das „Wie“, nicht um das „Ob“.
- b) Die HWL-Planung in Bohmte ist nicht trimodal. Die Formulierung „trimodal an zwei Standorten“ wurde von der HWL-GmbH extra aufgestellt, um davon abzulenken, dass in Bohmte kein Bahnanschluss geplant ist. Da in Osnabrück aber bereits eine „trimodale Funktionalität“ besteht und nach Stadtwerke-Aussagen auch bestehen bleiben soll, sind die Aussagen der Raumordnung erfüllt, egal, was in Bohmte passiert. Demnach hätte der Gemeinderat sogar die komplette Schließung des Hafens beschließen können, ohne gegen die Raumordnung zu verstoßen.

(Man könnte diesen Aspekt auch umdrehen: Die Kritik, eine Trimodalität des gemeinsamen Standortes Osnabrück/Bohmte sei nicht mehr gegeben, wenn in Bohmte kein Hafen gebaut wird, lässt den Rückschluss zu, dass der Hafen in Osnabrück in der Raumordnung zukünftig keine Rolle mehr spielen soll, sein Verlust also schon eingeplant ist.)

3. Hinter dem Juni-Ratsbeschluss würden keine „nachvollziehbare städtebauliche Gründe“ stehen. Was der Autor selbst nicht glaubt und einschränkt, dass man das auch anders sehen könnte. In der Tat zitiert er sogar selbst städtebauliche Aussagen („ländlichen Charakter der Gegend Rechnung erhalten“, „man wolle nicht zu einem „Industrievorort von Osnabrück“ werden“), mit denen der Beschluss begründet wurde.
4. Bei der Juni-Entscheidung sei nicht genügend berücksichtigt worden, dass die HWL-GmbH Aufwendungen gehabt hat. Es hätte eine Stellungnahme der HWL-GmbH eingeholt werden müssen.
 - a) Diese Aussage widerspricht zum einen dem festgestellten mangelnden Schadensersatzanspruch. Entweder hat die HWL-GmbH Anspruch auf Schadensersatz für ihre bereits getätigten Aufwendungen, oder nicht. Wenn nicht – und das ist hier der Fall – geht es hier also nur um eine formale Anerkennung, die der Rat hätte aussprechen sollen?

- b) Es hatte sehr wohl und sehr massive Einflussnahme seitens der HWL-GmbH gegeben. Die von uns bereits oben kritisierte Beschlussvorlage Nr.: BV/048/2020 (<https://www.containerhafen-bohmte.de/2020/04/24/neue-besen-kehren-gut/>) zeigt die deutliche Handschrift der HWL-GmbH. Auch wegen der engen Vernetzung der HWL-Geschäftsführung mit der Politik und ihrer bisherigen Vorgehensweise kann davon ausgegangen werden, dass die HWL-GmbH ihren Standpunkt glasklar formuliert hat.